

# Bescheinigung

nach DIN 6701-2 über den Nachweis  
der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen

Dem Unternehmen **Gebrüder Bach GmbH**  
wird für den Betrieb am Standort **Oswald-Redlich-Straße 5**  
**A-1210 Wien**

bescheinigt, dass er geeignet ist,  
Klebarbeiten für den Geltungsbereich der **Klasse A2**  
nach DIN 6701-2 auszuführen.

Geltungsbereich  
gem. Codetabelle der A-Z-Sammlung

Hauptfunktion der Klebverbindungen: D, S, F  
Vorbehandlungsverfahren: -  
Fertigungsverfahren: SO, HU, TK  
Prüfverfahren: -  
Mechanisierungsgrad: M

verantwortliche Klebaufsichtsperson: Herr Andreas Tasler, geb. am 13.11.1960, EAS  
gleichberechtigter Vertreter: Herr Kenan Salic, geb. am 15.04.1986, EAS

Bemerkungen: siehe Rückseite

Bescheinigung Nr.: TC-K/6701/A2/N-1/2011/238

gültig bis: 27. Februar 2014

ausgestellt am: 05. März 2011

geändert am: 13. Mai 2011



*Julian Band*

Dipl.-Ing. Julian Band, Leiter der Anerkannten Stelle

## Bemerkungen

Die Anerkannte Stelle ist zur Überwachung zu integrieren, wenn das erste mal eine klassifizierte Klebung konstruktiv ausgelegt wird.

## Allgemeine Bestimmungen

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

## Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen in den Geltungsbereichsgruppen: „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

## Widerruf der Bescheinigung entsprechend DIN 6701-2

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

## Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Anerkannte Stelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.